



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 2013

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2035	14. 3. 2013	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes	116
2051	25. 2. 2013	Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern im Bereich der Polizei	121
2057	7. 3. 2013	(KOPFERLASS) Erlass für die Verpflegungswirtschaft der Polizeiküchen des Landes Nordrhein-Westfalen	121
21220	1. 12. 2012	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	121
23210	5. 3. 2013	Aufhebung des Gemeinsamen Runderlasses zur Baugenehmigung von Arbeitsstätten; hier: Gaststätten, Verkaufsstätten, Büros	121
2375	21. 2. 2013	RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)	122
7920	8. 3. 2013	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe	123

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
21. 2. 2013	Bek. – 13. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers	124

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
18.03.2013	Bek. – Landtagswahl 2012 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	125
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
5. 4. 2013	Bek. – Nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 17. 4. 2013	125
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
5. 4. 2013	Bek. – Nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 17. 4. 2013	125

2035

Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und
Kommunales – 25-42.05.05
v. 14.3.2013

Bei der Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) bitte ich Folgendes zu beachten:

1

Beschäftigtenbegriff (§ 5)

1.1

Arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetz (TVG) sind Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind, wenn sie auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen – die Dienststelle – tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen erbringen und überwiegend für eine Person tätig sind oder ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht. Arbeitnehmerähnliche Personen sind demnach anders als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nicht persönlich abhängig, d.h. sie werden nicht weisungsgebunden tätig und unterliegen keiner Dienstaufsicht; bei ihnen muss jedoch eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegeben sein. Arbeitnehmerähnliche Personen müssen ihrer gesamten sozialen Stellung nach einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer vergleichbar sozial schutzbedürftig sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn sie Tätigkeiten verrichten, die typischerweise von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen verrichtet werden, wie z.B. Honorarkräfte an Volkshochschulen und Musikschullehrer oder Musikschullehrerinnen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

1.2

Weisungsgebunden tätige bzw. der Dienstaufsicht unterliegende Personen sind solche, die dem Direktionsrecht der Dienststelle unterstehen. Die Dienststelle kann ihnen Weisungen bezüglich ihrer Dienst- und Arbeitsleistungen oder auch ihres Verhaltens in der Dienststelle erteilen, z.B. den Arbeitsort oder die Arbeitszeit näher bestimmen. Weisungsgebundenheit liegt unabhängig von einer rechtlichen Bindung auch vor, wenn sie in die Dienststelle tatsächlich eingegliedert sind, der Organisationsgewalt der Dienststelle unterliegen und Aufgaben der Dienststelle wahrnehmen. Die Eingliederung ist anhand konkreter äußerer Umstände, wie beispielsweise der räumlichen Einbeziehung in den Dienststellenbetrieb, der Unterstellung des Beschäftigten unter die „äußere Ordnung“ der Dienststelle und der Einbindung in den Arbeitsalltag der sonstigen Beschäftigten zu beurteilen. Personen, die für Fremdfirmen Aufgaben in der Dienststelle erfüllen sind, ebenso wie z.B. selbständige Handwerkerinnen und Handwerker, keine Beschäftigten im Sinne des § 5, da sie keine Aufgaben der Dienststelle wahrnehmen.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer, unabhängig davon ob sie von einer gewerblichen oder einer nicht gewerblichen Stelle entliehen wurden, sowie Personen, die aufgrund eines Gestellungsvertrages oder aufgrund arbeitsmarktpolitischer Instrumente in der Dienststelle tätig sind, sind als Beschäftigte anzusehen, wenn sie der Organisations- und Leitungsmacht der Dienststelle unterworfen sind. Ehrenamtlich Tätige können als Beschäftigte gelten, wenn sie, je nach Einzelfall, in die Dienststelle eingegliedert sind und der Organisations- und Leitungsmacht der Dienststelle unterliegen. Auch die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätigen Personen sind Beschäftigte im Sinne des § 5, da § 10 BFDG ihre personalvertretungsrechtliche Stellung nicht abschließend regelt.

1.3

Ob bei der Dienststelle ein aktives und passives Wahlrecht für den Beschäftigten im Sinne des § 5 gegeben ist, bestimmt sich nach den §§ 10 und 11. Insbesondere sind

die Sonderregelungen der §§ 10 Absatz 2, 3 und 4 und 11 Absatz 2 und 3 zu beachten.

2

Gruppen (§ 6)

Beschäftigte, die weder Beamtinnen oder Beamte im Sinne von § 5 Absatz 2 noch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Absatz 3 sind, werden der Gruppe der Arbeitnehmer zugerechnet.

3

Schweigepflicht (§ 9)

Zu den in § 9 Absatz 1 genannten Personen, die der Schweigepflicht unterliegen, gehört auch das dem Personalrat zur Verfügung gestellte Büropersonal. Dieses ist über die anlässlich der Tätigkeit für den Personalrat bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen auch gegenüber Vorgesetzten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4

Das aktive und passive Wahlrecht (§§ 10 – 12)

4.1

Kettenabordnungen oder Kettenzuweisungen, d. h. die ununterbrochene Aneinanderreihung mehrerer kurzer Abordnungen oder Zuweisungen zu einer anderen Dienststelle oder Einrichtung, erfüllen den Tatbestand des § 10 Absatz 2, wenn die betroffenen Beschäftigten länger als sechs Monate ununterbrochen bei ein und derselben Dienststelle oder Einrichtung beschäftigt waren. In diesen Fällen ist die anzunehmende tatsächliche Eingliederung in die aufnehmende Stelle entscheidend und nicht die formale Untergliederung der Maßnahmen. Dies trifft auch auf eine Aneinanderreihung von Werkverträgen zu, wenn diese nur z. B. zum Zweck der Mitteleinsparung während der Semesterferien oder einer Unterrichtsfreien Zeit unterbrochen werden.

4.2

Der Tatbestand der Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge im Sinne der §§ 10 Absatz 3 Buchstabe c und 11 Absatz 2 Buchstabe c ist erfüllt, wenn die Hauptpflichten ruhen, der Beschäftigte somit nicht mehr zur Leistung der Dienste, die Dienststelle nicht mehr zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet ist und auch das Weisungsrecht der Dienststelle ruht.

4.3

Soweit eine neu gegründete Dienststelle ausschließlich aus Beschäftigten besteht, die dort im Wege der Abordnung, Zuweisung oder Gestellung Dienst leisten, bestehen keine Bedenken, § 12 auch hinsichtlich des aktiven Wahlrechts des § 10 anzuwenden.

5

Sachverständigen- und Rechtsanwaltskosten (§ 40 Absatz 1 Satz 1)

Zu den von der Dienststelle im Rahmen der Personalratstätigkeit zu übernehmenden Kosten gehören auch die Kosten für die Beauftragung von Sachverständigen. Allerdings verpflichten der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit und das auch für den Personalrat als Teil der Dienststelle geltende Gebot der sparsamen Haushaltsführung den Personalrat, die jeweils kostengünstigste Möglichkeit zu suchen. Der Personalrat muss bei pflichtgemäßer Würdigung der Umstände dazu kommen, dass der entstehende Aufwand zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, wenn er eine sachverständige Person beauftragen will. Bei weitergehenden Informationsansprüchen sollen im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Möglichkeiten genutzt werden, sich durch die Dienststelle umfassend unterrichten zu lassen. Erst wenn die Dienststelle nach ihren Möglichkeiten den Personalrat unterrichtet hat, lässt sich die Frage beantworten, ob zum Verständnis der gegebenen Informationen Kenntnisse erforderlich sind, die der Personalrat nicht besitzt, die ihm auch die Dienststelle nicht zur Verfügung stellen kann und die ihm deshalb nur eine sachverständige Person vermitteln kann.

Zu den von der Dienststelle zu tragenden Kosten gehören auch die in einem Beschlussverfahren entstandenen

Kosten, insbesondere die Rechtsanwaltskosten. Der Grundsatz zur sparsamen Haushaltsführung verpflichtet Dienststelle und Personalrat, unter Beachtung des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, Beschlussverfahren zu vermeiden. Mit der Autonomie eines Personalrats ist es unvereinbar, die vorherige Zustimmung der Dienststelle für die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts einzuholen. Die Übernahme derartiger Kosten erfolgt jedoch nicht unbeschränkt und in jedem Fall. Da es sich um die Verwendung öffentlicher Mittel handelt, hat der Personalrat – ebenso wie der Dienststelle – die ihm obliegende Pflicht zur sparsamen Haushaltsführung zu beachten. Die Gebühren einer Anwältin oder eines Anwalts bei der Einleitung eines Beschlussverfahrens sind daher nur dann von der Dienststelle zu ersetzen, wenn der Personalrat bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände die Beauftragung einer rechtsanwaltschaftlichen Vertretung für notwendig erachten konnte. Sie sind dann als nicht notwendig zu beurteilen, wenn die Einleitung des Beschlussverfahrens rein willkürlich erfolgte, z.B. wenn die Rechtsverfolgung nicht der Durchsetzung, Klärung oder Wahrnehmung der dem Personalrat zustehenden personalvertretungsrechtlichen Befugnisse und Rechte dient; wenn bei zwei gleichwertigen prozessualen Wegen der kostspieligere bestritten wird, z. B. wenn bei mehreren gleichgelagerten Fällen anstelle eines „Gruppenverfahrens“ oder Musterverfahrens Einzelverfahren durchgeführt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. 3. 1992 – 6 P 11/90, PersR 1992, 243, PersV 1992, 429). Ebenso ist eine Kostenübernahme ausgeschlossen, wenn ein Beschlussverfahren mit dem Ziel der Durchsetzung eines individuellen, mit der personalvertretungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht zusammenhängenden Anspruchs eines Personalratsmitglieds betrieben wird. Rechtsanwaltskosten können grundsätzlich nur bis zu der nach dem Gegenstandswert berechneten Höhe (gemäß § 2 RVG i. V.m. der Anlage 1 zum RVG) abgerechnet werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.4.2011 – 6 PB 21/10, NZA-RR 2011, 446 – 447; OVG NRW, Beschluss vom 25.3.1999 – 1 A 2973/97.PVL, JurBüro 1999, 637).

Die o.g. Grundsätze über die Übernahme von Sachverständigenkosten sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen der Personalrat außerhalb von Beschlussverfahren eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Anspruch nimmt.

6

Reisen von Mitgliedern der Personalvertretungen (§ 40 Absatz 1 Satz 2 – 4)

6.1

Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten ist, dass die Reise zur Erfüllung von Aufgaben des Personalrates nach dem LPVG notwendig ist, der Personalrat die Durchführung der Reise beschließt und nach § 40 Absatz 2 Satz 2 anzeigt. Geht aus der Anzeige des Personalrates an die Dienststelle hervor, dass die beabsichtigte Reise nicht notwendig ist, so soll der Personalrat rechtzeitig vor Antritt der Reise darauf hingewiesen werden, dass Reisekosten nicht erstattet werden, um ihm Gelegenheit zu geben, die Frage der Notwendigkeit der Reise erneut zu prüfen.

Für die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und die Landespersonalrätekonferenzen gem. § 105a fehlen zwar ausdrückliche Bezugnahmen auf die Vorschriften über die Reisekosten; hier können jedoch die §§ 51, 53 analog angewandt werden.

6.2

Die Vorsitzenden der Personalvertretungen können für alle Mitglieder, die eine Reise ausführen, eine gemeinsame Anzeige an die Dienststellenleitung richten.

6.3

Die in § 40 Absatz 1 Satz 4 genannten Reisen sind, unabhängig davon, ob das Personalratsmitglied voll, teilweise oder gar nicht freigestellt ist, reisekostenrechtlich wie Dienstreisen abzugelten. Die Vorschrift betrifft insbesondere Personalratsmitglieder von Stufenvertretungen, wenn die Stufenvertretung an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort des Personalratsmitglieds gebildet ist.

6.4

Zuständig für die Erstattung von Reisekosten ist unbeschadet der Regelung im Kommunalbereich die Dienststelle, bei der die Personalvertretung gebildet ist. Die Reisekostenabrechnungen können die Vorsitzenden der Personalvertretungen jeweils gesammelt dieser Dienststelle zuleiten.

7

Aufwandsdeckungsmittel (§ 40 Absatz 2)

Die dem Personalrat nach § 40 Absatz 2 zustehenden Haushaltsmittel ergeben sich aus der Aufwandsdeckungsverordnung vom 25. Februar 1976 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 2035). Sie dienen der Deckung des Repräsentationsaufwandes, den der Personalrat über die mit seinen gesetzlichen Aufgaben verbundenen Auslagen (§ 40 Absatz 1 und 3) hinaus hat. Der Personalrat entscheidet allein darüber, in welcher Weise die ihm zur Verfügung stehenden Aufwandsmittel zu verwenden sind.

Repräsentationsaufwand kann z.B. entstehen durch:

1. kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten bei Gratulationen des Personalrats zu Dienstjubiläen oder herausgehobenen persönlichen Anlässen von Beschäftigten der Dienststelle,
2. kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten bei Besuchen erkrankter Beschäftigter der Dienststelle,
3. Kranz- oder Blumenspenden des Personalrats aus Anlass des Todes von Beschäftigten,
4. Bewirtung von Besprechungsteilnehmerinnen und Besprechungsteilnehmern bei Besprechungen mit Mitgliedern der Stufenvertretung oder Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften.

Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Personalrat prüffähige Unterlagen (Kassenbücher in einfacher Form, Belege) bereitzuhalten. Soweit haushaltsrechtlich zulässig, kann die Buchführung auch elektronisch erfolgen.

Nach Feststellung des Haushaltsplanes werden die veranschlagten Ausgabemittel pauschal an die einzelnen Personalvertretungen in voller Höhe ausgezahlt; aufgrund des Haushaltsvermerkes stehen die nicht verausgabten Mittel den Personalvertretungen auch über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung.

8

Bereitstellung von Hilfsmitteln (§ 40 Absatz 3 und 4)

Die Räume, die dem Personalrat zur Verfügung zu stellen sind, müssen für die Aufgaben des Personalrats geeignet, mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattet und mit den Telekommunikationsmitteln versehen sein, die für die Arbeit des Personalrats erforderlich sind. Zur Geeignetheit der Räumlichkeiten gehört auch, dass die Möglichkeit für vertrauliche Gespräche gegeben ist. Erforderlich ist auch die Bereitstellung eines Internetzugangs. Der Zugriff auf Informationsnetzwerke, z.B. Juris oder Beck-online, muss dem Personalrat nur ermöglicht werden, wenn dies für seine Aufgabenerfüllung erforderlich ist und bei der Dienststelle eine solche Zugriffsmöglichkeit bereits besteht.

Zum Schutz der Unterlagen des Personalrats, die personenbezogene Daten enthalten (z.B. Niederschriften, Personallisten) vor unbefugter Einsichtnahme, hat die Dienststelle dem Personalrat geeignete Sicherungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Zum Geschäftsbedarf gehören insbesondere amtliche Verkündungsblätter, Schreibmaterialien und -geräte sowie kommentierte Ausgaben des LPVG, ferner sonstige Fachliteratur, soweit deren jederzeit mögliche Inanspruchnahme in den Büchereien der eigenen Dienststelle nicht gewährleistet ist. Dies kann ausnahmsweise auch für einzelne Personalratsmitglieder gelten, wenn eine besondere Bedarfslage nachgewiesen wird.

Zum Büropersonal gehören Beschäftigte, die zur Erledigung von Schreib- und Registraturarbeiten erforderlich sind.

Die Dienststelle trägt auch die Kosten der Mitteilungen des Personalrats an die Beschäftigten in Angelegenhei-

ten, die sie unmittelbar betreffen. Über die Form der Mitteilung entscheidet der Personalrat.

9

Dienstbezüge und Arbeitsentgelt bei Versäumnis von Arbeitszeit und Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit (§ 42 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4)

Es gilt das Lohnausfallprinzip, nicht das Referenzprinzip. Entscheidend ist deshalb das Arbeitsentgelt bzw. die Besoldung, die dem Personalratsmitglied in der Zeit der Freistellung oder der versäumten Arbeitszeit tatsächlich zugestanden hätte und nicht das Arbeitsentgelt bzw. die Besoldung vor der Freistellung. Die Leistungen müssen den Veränderungen angepasst werden, die ohne die Freistellung eingetreten wären. Hierbei ist auf eine/n vergleichbare/n Tarifbeschäftigte/n bzw. Beamten oder Beamtin abzustellen. Zulagen sind weiter zu gewähren, solange sie auch dem vergleichbaren Tarifbeschäftigten oder Beamten zustehen. Ebenso können Zulagen, auf die das Personalratsmitglied vorher noch keinen Anspruch hatte, hinzukommen, wenn der vergleichbare Beschäftigte sie erhält (vgl. LAG Schl.-H., Urteil vom 5.1.2011 – 6 Sa 487/10 zu dem vergleichbaren § 36 MBG Schl.-H.).

Mangels einer Tariföffnungsklausel ist auch durch tarifliche Regelungen keine Abweichung vom Lohnausfallprinzip möglich (vgl. BAG, Urteil vom 13.11.1991 – 7 AZR 469/90, PersR 1992, 418 – 420).

Personalratstätigkeiten über die eigentliche Arbeitszeit hinaus können wegen des Lohnausfallprinzips nicht gesondert vergütet werden, sondern sind durch Freizeit- ausgleich abzugelten (vgl. BAG, Urteil vom 16.2.2005 – 7 AZR 95/04, PersV 2005, 429 – 432, PersR 2005, 500).

Mit der Freistellung für die Personalratstätigkeit entfallen sämtliche Aufwandsentschädigungen (§ 17 BBesG) und die entsprechenden Regelungen nach Landesrecht) und Aufwandsvergütungen (§ 7 Absatz 3 LRKG), auf deren Leistung vorher ein Anspruch bestanden hat.

10

Verbot der Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges (§ 42 Absatz 3 Satz 4)

Freigestellte Mitglieder des Personalrates müssen, bei Erfüllen der beamten-, laufbahn- oder tarifrechtlichen Voraussetzungen, in demselben Umfang am beruflichen Fortkommen teilhaben wie nicht freigestellte Beschäftigte. Im Falle einer möglichen Beförderung bzw. Höhergruppierung erfordert dies eine Nachzeichnung der Laufbahn oder des beruflichen Werdeganges der freigestellten Beschäftigten, um auf diese Weise Vergleichsmöglichkeiten zu den Leistungsbedingungen und -erfolgen anderer Beschäftigter zu erhalten, die für eine Beförderung bzw. Höhergruppierung in Betracht kommen.

Auch wenn – nach der Auswahlentscheidung – vor Beförderungen laufbahnrechtlich Erprobungen notwendig sind, ist prinzipiell eine fiktive Laufbahnnachzeichnung möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass das Mitglied durch seine Personalratstätigkeit an der tatsächlichen Durchführung der Erprobung gehindert ist und nach den Gesamtumständen eine Feststellung getroffen werden kann, ob das Personalratsmitglied den Anforderungen der Erprobung aller Voraussicht nach gerecht werden würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.9.2006 – 2 C 13/05, PersR 2007, 83, PersV 2008, 105). Ein Personalratsmitglied kann freiwillig auf die fiktive Nachzeichnung verzichten und die Erprobung tatsächlich durchlaufen. Sollte das Personalratsmitglied sich hierzu entschieden haben, sind jedoch die laufbahnrechtlichen Regelungen einzuhalten, auch wenn dies, z.B. durch eventuell erforderliche Abordnungen, zu einem Verlust der Mitgliedschaft im Personalrat nach § 26 Abs. 1 Buchstabe f führt. Da diese Folge auf einer personalvertretungsrechtlichen Regelung beruht, kann es sich um keine Benachteiligung im Sinne des § 7 handeln (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.10.2009 – 6 B 1496/09, PersV 2010, 350).

Laufbahnrechtlich notwendige Erprobungen vor Auswahlentscheidungen sind grundsätzlich durchzuführen, selbst wenn dies den Verlust der Personalratsmitgliedschaft zur Folge hätte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3.11.2011 – 6 P 14/10, PersV 2012, 176, PersR 2012, 74).

11

Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (§ 42 Absatz 5)

11.1

Die Dienststelle trägt die angemessenen Kosten der Teilnahme von Mitgliedern einer Personalvertretung an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.

Erforderlich sind grundsätzlich Grundschulungen, die dem Personalratsmitglied die notwendigen Kenntnisse vermitteln, welche es für die sachgemäße Ausübung der Personalratstätigkeit bedarf. Zu diesen Kenntnissen gehören auch Grundzüge des Dienst-, Arbeits- und Tarifrechtes (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2008 – 1 A 4630/06.PVB, PersR 2009, 174; BVerwG, Beschluss vom 14.6.2006 – 6 P 13/05, PersR 2006, 468). Grundschulungen für neugewählte Mitglieder werden im Regelfall mindestens fünf Arbeitstage umfassen. Vertiefungsschulungen, Schulungen bei Gesetzesänderungen und Schulungen für Vorsitzende und Stellvertreter können ebenfalls erforderlich sein.

Erforderlich sein können ebenfalls Schulungen, die Kenntnisse vermitteln, um besonderen Aufgaben auf Spezialgebieten der Personalvertretung gerecht zu werden, die innerhalb der Personalvertretung auf das Mitglied zukommen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2008 – 1 A 4630/06.PVB; BVerwG, Beschluss vom 14.6.2006 – 6 P 13/05). Die Themen müssen in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit im Personalrat stehen, d. h. sie müssen für den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Personalvertretung praktische Bedeutung haben oder voraussichtlich in absehbarer Zeit erlangen.

Außerdem muss das Personalratsmitglied der Schulung bedürfen, d. h. es darf nicht bereits über die zu vermittelnden Kenntnisse, etwa aus einer vorangegangenen Schulung, verfügen. Die Teilnahme an Spezialschulungen ist in der Regel auf ein Personalratsmitglied zu beschränken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.07.2006 – 6 PB 8/06, PersV 2006, 438, PersR 2006, 428). Kurz vor Ende der Amtszeit eines Personalrates besteht für die Mitglieder grundsätzlich, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit der Wiederwahl, kein Anspruch auf die Teilnahme an einer Schulung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.6.1992 – 6 P 29/90, PersV 1992, 523, PersR 1992, 364).

11.2

Bei Vorliegen der in Nummer 11.1 genannten Voraussetzungen besteht für Mitglieder des Personalrats, die an derartigen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilzunehmen wünschen, Anspruch auf Freistellung vom Dienst. Die beabsichtigte Teilnahme ist der Dienststelle rechtzeitig unter Vorlage des Veranstaltungsprogrammes anzuzeigen.

Das Gleiche gilt für regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogene Ersatzmitglieder. Regelmäßig bedeutet nicht die wiederholte Heranziehung nach einem bestimmten Ordnungsschema, vielmehr genügt eine Häufigkeit, die über eine nur gelegentliche Heranziehung hinausgeht.

11.3

Die erforderliche Dauer einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung richtet sich nach Umfang und Schwierigkeitsgrad des Gegenstandes. Dabei ist davon auszugehen, dass auch bei schwierigen Themen die Dauer einer Veranstaltung fünf Arbeitstage nicht überschreitet. Die wiederholte Teilnahme an Schulungen zu gleicher Thematik bedarf unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit besonderer Überprüfung.

11.4

Grundsätzlich steht es dem Personalrat frei, den Anbieter einer Schulung auszuwählen. Bei der Auswahl des Anbieters ist er zur sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

11.5

Werden in einer Schulungs- oder Bildungsveranstaltung neben Kenntnissen, die für die Personalratstätigkeit erforderlich im Sinne von Nummer 11.1 sind, auch Kennt-

nisse vermittelt, die für diese Tätigkeit allenfalls nützlich sind, so werden Freistellung und Kostenerstattung nur für den Teil der Veranstaltung vorgenommen, in dem für die Personalratstätigkeit erforderliche Kenntnisse vermittelt werden. Die Zeiten der An- und Abreise können grundsätzlich hinzugerechnet werden. Übersteigt der Anteil der im Sinne der Nummer 11.1 erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer solchen Veranstaltung nicht 20 %, kommt weder eine Freistellung noch eine Kostenerstattung in Betracht.

11.6

Personalratsmitglieder, die an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen teilnehmen, erhalten Reisekostenvergütung.

11.6.1

Erhält das teilnehmende Personalratsmitglied seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so sind die Kürzungsbestimmungen des § 7 Absatz 2 LRRG zu beachten. Das gilt auch, wenn Verpflegung und Unterkunft kostenlos bereitgestellt werden oder die Kosten hierfür in dem Teilnehmerbeitrag enthalten sind.

11.6.2

Entstehen dem teilnehmenden Personalratsmitglied bei diesen Veranstaltungen geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein bei sonstigen Reisen, ist nach § 7 Absatz 3 LRRG eine Aufwandsvergütung festzusetzen.

11.7

Die Nummern 1 bis 6 gelten sinngemäß für Mitglieder von Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

11.8

Die Nummern 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für Mitglieder des Wirtschaftsausschusses.

11.9

Reisekostenerstattung nach diesem Erlass erfolgt im Landeshaushalt in den jeweiligen Kapiteln aus Titel 527 02.

12

Allgemeine Aufgaben (§ 64 Nummer 2)

Als Regelungen im Sinne des § 64 Nummer 2 kommen auch die zugunsten der Beschäftigten geltenden Datenschutzvorschriften in Betracht.

13

Unterrichtung des Personalrats (§ 65 Absatz 1, 2 und 3)

13.1

Die Dienststelle ist verpflichtet, dem Personalrat die Unterlagen, die zur Erledigung seiner personalvertretungsrechtlichen Aufgaben erforderlich sind, unaufgefordert vorzulegen. Dies hat zu erfolgen, sobald sich die Absicht der Dienststelle verfestigt hat, eine Maßnahme durchzuführen, d.h. dass die groben Umrisse der Maßnahme bereits bekannt sein müssen, aber noch keine vollendeten Tatsachen geschaffen worden sind.

13.2

Bei weitreichenden Organisationsentscheidungen wie beispielsweise der Auflösung oder Neubildung von Dienststellen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, muss die Dienststelle möglichst frühzeitig noch vor Abschluss des Willensbildungsprozesses und dann fortlaufend den Personalrat informieren, um ihm zu ermöglichen, die kollektiven Interessen, insbesondere die Gleichbehandlung der betroffenen Beschäftigten sicherzustellen. Eine Information ist frühzeitig, wenn der Personalrat noch die Möglichkeit hat, auf die Willensbildung Einfluss zu nehmen. Es ist sicherzustellen, dass der Personalrat über die Errichtung von Arbeitsgruppen unterrichtet wird und auf jeden Fall eine Einladung und die notwendigen Unterlagen erhält.

13.3

Das Teilnahmerecht des Personalrats an Vorstellungsterminen erstreckt sich auf alle verfahrensmäßig geregelten Auswahlgespräche der Dienststelle (auch solche in Form eines Assessment-Centers), die diese mit mehreren Bewerberinnen und Bewerbern führt. Nicht von § 65 Absatz 2 erfasst werden jedoch Gespräche im Rahmen

von Beurteilungsverfahren. Das Teilnahmerecht umfasst auch nicht die Teilnahme an schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren und an Auswahlgesprächen, die von Institutionen im Auftrag der Dienststelle geführt werden (z. B. Landesamt für Aus- und Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW). Hingegen erfasst § 65 Absatz 2 auch Auswahlgespräche der Dienststelle mit mehreren Bewerberinnen und Bewerbern um den Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe.

13.4

Zu den listenmäßig aufgeführten Personaldaten im Sinne des § 65 Absatz 3 gehören: Name, Vorname, Geburtsjahr, Hinweis auf Ausbildung (z.B. Bankkaufmann/-frau, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Betriebsinformatiker/in, Dipl.-Volkswirt/in, Dipl.-Jurist/in, Fachwirt(in)-Verwaltung, etc.), Eintritt in den Vorbereitungsdienst, Ernennungsdaten, Abteilungs-, Dezernatzugehörigkeit, Beurlaubung und Ermäßigung der Arbeitszeit (von – bis); zusätzlich bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Datum der letzten Eingruppierung, Vergütungs- bzw. Lohngruppe und Fallgruppe, Entgeltgruppe und -stufe, Zulagen. Beurteilungsdaten werden hiervon nicht erfasst. Ein weitergehender Informationsanspruch im Einzelfall (§ 65 Absatz 1) bleibt hiervon unberührt.

13.5

Soweit es zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlich ist, darf der Personalrat personenbezogene Daten in oder aus Dateien oder Akten nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) verarbeiten, wenn nicht besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind (§ 2 Absatz 3 DSG NRW) und sich aus den Regelungen über die Schweigepflicht der Personalratsmitglieder (§ 9) keine höheren Anforderungen ergeben. In diesem Sinne stellt § 65 Absatz 4 Satz 1 klar, dass der Personalrat als Teil der Dienststelle neben der Dienststelle auch Normadressat der Regelungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere

1. über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer den Vorschriften des Datenschutzgesetzes entsprechenden Datenverarbeitung (§ 10 DSG NRW),
2. über die Rechte der Betroffenen gegenüber der speichernden Stelle (I Teil, 3. Abschnitt – DSG NRW)

ist.

Personenbezogene Daten sind nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich und deshalb die Unterlagen der Dienststelle zurückzugeben oder die Daten gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSG NRW zu löschen bzw. die Unterlagen zu vernichten, wenn diese aus Anlass der Beteiligung des Personalrates an einer bestimmten Maßnahme zur Verfügung gestellt wurden und das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist, andere Daten mit Ablauf der Amtsperiode.

14

Gemeinschaftliche Besprechungen (§ 63)

Die Unterrichtung des Personalrates über die Haushaltsplanung und die wirtschaftliche Entwicklung nach § 63 Satz 4 hat sich an dem Themenkatalog des § 65a Absatz 3 zu orientieren.

15

Der Wirtschaftsausschuss (§ 65a)

Der Wirtschaftsausschuss hat als Hilfsorgan des Personalrates, die Zusammenarbeit und den Informationsfluss zwischen der Dienststelle und dem Personalrat bei wirtschaftlichen Angelegenheiten zu fördern. Eigene Mitbestimmungsrechte hat er nicht. Der Wirtschaftsausschuss berät mit der Dienststelle über deren wirtschaftliche Angelegenheiten und unterrichtet über jede Beratung den Personalrat unverzüglich und vollständig. Die Beratung der Dienststelle mit dem Wirtschaftsausschuss ersetzt die Unterrichtungspflicht der Dienststelle nach § 63 dem Personalrat gegenüber.

Anders als im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses nicht zwingend und erfolgt nur auf Antrag des Personalrates.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden vom Personalrat durch einfachen Beschluss nach § 33 bestimmt. Jedes Mitglied ist einzeln zu bestimmen. Dem Wirtschaftsausschuss muss mindestens ein Personalratsmitglied angehören; um den Sachverstand der sonstigen Beschäftigten einzubeziehen, kann der Personalrat auch Beschäftigte zu Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses bestellen, die nicht Mitglieder des Personalrats sind. Angehörige der Dienststelle sind nicht verpflichtet, der Bestimmung durch den Personalrat Folge zu leisten.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden für die Dauer der Amtszeit des Personalrates bestimmt. Die Amtszeit des Wirtschaftsausschusses endet, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses nach § 65a Absatz 1 Satz 1 entfallen, insbesondere wenn die Zahl der in der Regel in der Dienststelle Beschäftigten auf hundert oder weniger absinkt, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Amtszeit des Personalrates. Die Amtszeit einzelner Mitglieder kann durch Rücktritt enden. Eine Verpflichtung, Mitglied des Wirtschaftsausschusses zu bleiben, besteht nicht.

Für die Unterrichtungspflicht der Dienststelle gemäß § 65a Absatz 2 gilt Nummer 13 sinngemäß. Rechtzeitig erfolgt die Unterrichtung, wenn der Wirtschaftsausschuss noch vor der endgültigen Entscheidung der Dienststelle und auch vor einer Beschlussfassung im Personalrat unterrichtet wird, denn nur dann kann er seiner Beratungsfunktion gegenüber dem Personalrat gerecht werden. Umfassend erfolgt die Unterrichtung, wenn alle der Dienststelle vorliegenden Informationen auch dem Wirtschaftsausschuss vorgelegt werden. Das Zurückhalten von Informationen oder Unterlagen aufgrund der Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder Dienstgeheimnissen ist nur in objektiv begründeten Ausnahmefällen zulässig. Auch die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses unterliegen der Schweigepflicht des § 9 Absatz 1 und bei dem, nicht abschließenden, Katalog des Absatz 3 dürften in der Regel Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse nicht betroffen sein. Ein solcher Ausnahmefall kann aus objektiven Umständen gegeben sein, etwa wenn die Bedeutung einer Angelegenheit eine völlige Geheimhaltung verlangt, oder aus subjektiven Umständen, die in der Person eines oder mehrerer Mitglieder des Wirtschaftsausschusses bestehen.

Für die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gelten § 42 Absatz 1, 2 und 5 entsprechend.

16

Fristberechnung (§§ 66 und 69)

Die Fristberechnung erfolgt nach den §§ 187 ff. BGB. Da es sich bei den Fristen des § 66 um Wochenfristen handelt, enden diese gemäß § 188 Absatz 2 BGB mit Ablauf des Wochentages, der in seiner Benennung dem Tag entspricht, an dem das die Frist auslösende Ereignis, z.B. der Zugang der Personalratsvorlage, der Zugang des Personalratsbeschlusses oder der Tag der Erörterung, stattfand. Fällt das die Frist auslösende Ereignis z.B. auf einen Donnerstag endet sie auch an einem Donnerstags um 24:00 Uhr.

Ist der Zugang von Mitteilungen für den Fristbeginn entscheidend, gilt die Mitteilung als zugegangen, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat vom Inhalt der Mitteilung Kenntnis zu nehmen. Ist dem Absender bekannt, dass erst zu einem bestimmten Zeitpunkt der Eingang von Mitteilungen überprüft wird, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit verlangt vom Personalrat, den regelmäßigen Zugang von Mitteilungen der Dienststelle zu ermöglichen.

17

Entschädigung für Mitglieder der Einigungsstellen (§ 67 Absatz 2)

Die Mitglieder der Einigungsstellen nehmen diese Tätigkeit unentgeltlich als Ehrenamt wahr. Lediglich der oder dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden; die Entschädigung richtet sich nach dem Stundensatz der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festle-

gung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren. Diese werden jährlich im MBL NRW durch Erlass bekannt gegeben. Reisekosten sind gem. § 67 Absatz 7 i. V. m. § 40 Absatz 1 zu erstatten; diese Reisekostenvergütung wird nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

18

Beteiligung des Personalrats bei Versetzungen und Abordnungen (§ 72 Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6)

18.1

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle – neben dem Personalrat der abgebenden Dienststelle – bei Versetzungen immer dann mitzubestimmen, wenn es sich um einen Dienstherrnwechsel handelt (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. 11. 1987 – 6 P 2.85 – BVerwGE 78, 257).

18.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 19.7.1994 – 6 P 33.92 – ZfPR 1994, 191 – und 16.9.1994 – 6 P 32.92 – PersR 1995, 16; DVB1. 1995, 199) besteht aber auch bei Versetzungen innerhalb des Bereichs desselben Dienstherrn ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle. Dieses bezieht sich auf die Erteilung des Einverständnisses zur Versetzung seitens der zuständigen aufnehmenden Behörde als eigenständige Maßnahme, auch wenn hierfür beamtenrechtlich innerhalb desselben Dienstherrn keine besonderen Formvorschriften bestehen.

Geschützt werden sollen durch das Mitbestimmungsrecht nicht nur die Interessen des zu Versetzenden oder der übrigen Beschäftigten der abgebenden, sondern auch diejenigen der Beschäftigten der aufnehmenden Dienststelle. Etwas anderes als diese Doppelbeteiligung gilt nur, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich im Gesetz geregelt hat (vgl. § 91 Absatz 3). Für die Frage, welcher Personalrat auf der aufnehmenden Seite zu beteiligen ist, ist zu berücksichtigen, dass sich der Aufgabenbereich einer Personalvertretung nur auf diejenigen seiner Beteiligung unterliegenden Angelegenheiten erstreckt, für die die Dienststellenleitung die Entscheidungszuständigkeit hat. Liegt die Entscheidungszuständigkeit für Personalmaßnahmen von Beschäftigten nachgeordneter Dienststellen bei vorgesetzten Dienststellen, sind die dort bestehenden Stufenvertretungen zu beteiligen (§ 78 Absatz 1 Satz 1). Diese müssen den betroffenen örtlichen Personalräten in ihrem Bereich vor einem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme geben (= personalratsinterne Anhörung gem. § 78 Absatz 2 Satz 1). In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen im Mitbestimmungsverfahren (§ 78 Absatz 2 Satz 2).

18.3

Die jeweilige Versetzungsmaßnahme kann erst ausgesprochen werden, wenn die jeweiligen Beteiligungsverfahren abgeschlossen sind.

18.4

Bei gem. § 72 Absatz 1 Nummer 6 mitbestimmungspflichtigen Abordnungen ist gemäß dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.1993 – 6 P 18.91 – PersR 1994, 165; ZBR 1994, 251 – entsprechend zu verfahren.

19

Regelungen zum personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren (§ 79 Absatz 3)

Die in § 79 Absatz 3 Satz 2 vorgesehene entsprechende Anwendung des § 23 Absatz 3 BetrVG bedeutet, dass Verpflichtungen einer Dienststelle aus einem ihr gegenüber ergangenen rechtskräftigen Beschluss auch im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren durch gerichtliche Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsgelds gegenüber der Dienststelle durchgesetzt werden können. Der Personalrat oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft sind antragsberechtigt.

20

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. § 1) wird empfohlen, entsprechend den Regelungen in diesem Runderlass zu verfahren.

21

Der RdErl. des Innenministeriums vom 22. 03. 1996 (MBL NRW. S. 741) wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2013 S. 116

2051

Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern im Bereich der Polizei

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 402 – 57.01.63 –
v. 25.2.2013

1.

Dolmetscher¹ und Übersetzer haben im Bereich der Polizei in bestimmten Fällen einen Vergütungsanspruch im unmittelbaren Anwendungsbereich des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) und in anderen Fällen Vergütungsansprüche, die aus einer entsprechenden Anwendung des JVEG resultieren.

2.

Unmittelbar gilt das JVEG dabei für Dolmetscher und Übersetzer, die von der Polizei im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt oder der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten herangezogen worden sind.

3.

Entsprechend wird das JVEG im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr oder sonstiger der Polizei gesetzlich zugewiesener Aufgaben gemäß § 10 Absatz 5 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Spezialregelung gegenüber § 26 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)) angewandt.

4.

Zieht die Polizei in eigener Zuständigkeit Dolmetscher und Übersetzer heran, so findet selbst bei einer nachträglichen Billigung dieser Maßnahme durch die Staatsanwaltschaft, die Finanzbehörde oder die Ordnungsbehörde die Regelung des JVEG keine unmittelbare Anwendung.

5.

Bei unmittelbarer und entsprechender Anwendung des JVEG sind Aufträge von den Polizeibehörden unter Einhaltung der vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen an geeignete Bewerber zu erteilen. § 14 JVEG eröffnet insbesondere die Möglichkeit, mit einem einzelnen Dolmetscher oder Übersetzer, der häufiger herangezogen wird, zur Vereinfachung der Abrechnung eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung zu treffen, deren Höhe die im JVEG gesetzlich zugelassene Obergrenze allerdings nicht überschreiten darf. Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sollen daher grundsätzlich Ausschreibungen dafür genutzt werden, solche Vereinbarungen zu realisieren.

6.

Bei nicht regelmäßigen bzw. seltenen Beauftragungen von Dolmetschern und Übersetzern sollte – falls keine vergaberechtlichen Ausnahmetatbestände vorliegen – Wettbewerb hergestellt werden.

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

7.

Bestandteile der Vergütung im Sinne des § 8 JVEG sind Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG), Aufwandsentschädigung (§ 6 JVEG), Ersatz für sonstige/besondere Aufwendungen (§§ 7 bis 12 JVEG) und das Honorar (§§ 9 bis 11 JVEG), das für Dolmetscher und Übersetzer unterschiedlich geregelt ist. Das Honorar eines Dolmetschers richtet sich grundsätzlich nach § 9 Absatz 3 JVEG. Hinsichtlich des Honorars für Übersetzer sind die Regelungen in § 11 JVEG zu beachten.

Zusätzlich ist die auf die Vergütung entfallende Mehrwertsteuer zu ersetzen, sofern diese nicht nach § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz unerhoben bleibt (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 JVEG).

8.

Ein unverbindlicher Musterabrechnungsvordruck „Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern“ kann im Bestandsverzeichnis der Vordruckkommission im Intranet der Polizei aufgerufen werden. Der Vordruck kann auch zur Abrechnung von Dolmetscher- und Übersetzungsvergütungen in Verwaltungsverfahren verwendet werden, in denen sich ein Anspruch der Dolmetscher und Übersetzer gemäß § 23 Absatz 2 Satz 4 VwVfG NRW ergibt.

9.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.3.2013 in Kraft und mit Ablauf des 28.2.2018 außer Kraft.

Der RdErl. v. 27.8.2004 (MBL NRW. S. 836) wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2013 S. 121

2057

(KOPFERLASS)

Erlass für die Verpflegungswirtschaft der Polizeiküchen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 405 – 60.26
v. 7.3.2013

– MBL NRW. 2013 S. 121

21220

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 1. Dezember 2012

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2012 aufgrund § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBL NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 24. März 2012 (MBL NRW. S. 582), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. März 2013 genehmigt worden ist.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe C 1. wird wie folgt gefasst:

„C 1. die Beurteilung durch die „Ärztliche Stelle“

nach der Röntgenverordnung je eigenverantwortlichen Strahlenschutzverantwortlichen

– je Gerät = € 450,00

– mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentationsmöglichkeit in diagnostischer Qualität = € 130,00

- Nachprüfung nach Mängelbeseitigung = € 65,00
- Überprüfung am Betriebsort zusätzlich = € 1.000,00
- nach der Strahlenschutzverordnung je eigenverantwortlichen Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber Strahlentherapie
- je Gerät in der Strahlentherapie = € 2.000,00
- Therapiegeräte nach RöV = € 1.000,00
- Nuklearmedizin
- je Gerät in der Nuklearmedizin = € 900,00
- je PET-Gerät = € 900,00
- Überprüfung am Betriebsort zusätzlich = € 1.000,00.“

2. § 4 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Westfalen-Lippe der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 4. März 2013

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
– 232 – 0810.54.2 –

Im Auftrag
(G o d r y)

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 7. März 2013

Der Präsident

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

– MBl. NRW. 2013 S. 121

23210

Aufhebung des Gemeinsamen Runderlasses zur Baugenehmigung von Arbeitsstätten; hier: Gaststätten, Verkaufsstätten, Büros

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr- VI A 3-100- und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 1 -8135 – v. 5.3.2013

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u.d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 2.6.1998 (MBl. NRW. S.1026) wird aufgehoben. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

– MBl. NRW. 2013 S. 121

2375

Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.7 – 31 – 03/2013 v. 21.2.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBl. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19.1.2012 (MBl. NRW. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird in Satz 4 die Angabe „Ab 2012“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
2. Nummer 1.2.2 wird wie folgt gefasst:
„Werden Maßnahmen in Bädern durchgeführt, müssen diese ohne Stufen, Schwellen oder untere Türanschläge zu erreichen sein. Das Bad muss mit Waschtisch, Toilette und bodengleichem Duschplatz mit rutschhemmender Oberfläche ausgestattet sein. Sofern Toilette und Dusche in getrennten Räumen untergebracht sind, müssen beide ohne Stufen, Schwellen oder untere Türanschläge zu erreichen sein.“
3. In Nummer 1.2.6. wird in Satz 1 das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. In Nummer 1.3.4 wird die Angabe „2.100“ durch die Angabe „2.500“ ersetzt.
5. In Nummer 1.4 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Danach wird das Darlehen marktüblich verzinst.“
6. In Nummer 2.3.5.3 wird die Angabe „3.000“ durch die Angabe 3.300“ und die Angabe „60.000“ durch die Angabe „65.000“ ersetzt.
7. In Nummer 2.4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Danach wird das Darlehen marktüblich verzinst.“
8. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei Maßnahmen in Verbindung mit Nr. 5 dieser Richtlinien beträgt der Zeitraum für die Zinsvergünstigung auf Antrag der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers wahlweise 15 oder 20 Jahre nach Fertigstellung.“
 - b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Danach wird das Darlehen marktüblich verzinst.“
9. In Nummer 4.4 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Danach wird das Darlehen marktüblich verzinst.“
10. In Nummer 5.2.2 wird in Satz 3, Buchstabe c) das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
11. In Nummer 5.2.3 wird im letzten Satz das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Baumaßnahmen“ ersetzt.
12. In Nummer 5.2.4 werden in Satz 6 nach dem Wort „U_w-Wert“ die Wörter „für das gesamte Fenster inkl. Rahmen“ eingefügt.
13. In Nummer 5.4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Danach wird das Darlehen marktüblich verzinst.“
14. Nummer 5.5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „4,85“ durch die Angabe „5,10“ und die Angabe „5,40“ durch die Angabe „5,75“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Für Mietwohnungen in den Städten Bonn, Köln, Düsseldorf und Münster (Mietniveau 4) beträgt die Mietobergrenze pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat 6,25 Euro.“
15. In Nummer 5.5.4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Diese Belegungsbindung gilt nicht in den Stadterneuerungsgebieten, die als „Städtische Problemge-

biete“ zur Förderung in die Programme Soziale Stadt oder Stadtumbau West aufgenommen wurden.“

16. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „19.1.2012“ durch die Angabe „21.2.2013“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „31.12.2015“ durch die Angabe „31.12.2016“ ersetzt.

17. In der Anlage wird nach Nummer 4.8 die folgende Nummer 4.9 eingefügt:

„4.9

In die Förderzusage ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Die Förderzusage wird unter Hinweis auf den Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 (2012/21EU) erteilt. Nach den Regeln des sogenannten Almunia-Pakets ist die Soziale Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen einschließlich ihrer Förderprogramme als Teil der Daseinsvorsorge beihilfe-rechtlich zulässig und von einer vorherigen Notifizierung bei der Kommission freigestellt.“

18. In der Anlage wird in Nummer 6.6 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Beträgt das insgesamt gewährte Darlehen nicht mehr 15.000 Euro, erfolgt die Auszahlung des Darlehens

- in einer ersten Rate in Höhe von 50 v.H. bei Beginn der Maßnahme und
- in einer zweiten Rate in Höhe von 50 v.H. nach Fertigstellung und abschließender Prüfung des Kostennachweises durch die Bewilligungsbehörde

– MBl. NRW. 2013 S. 122

7920

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III 6 – 71-60-00.03 –
vom 8.3.2013

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 57 Absatz 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen – in der jeweils geltenden Fassung – nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1

Maßnahmen der jagdlichen Aus- und Fortbildung, jagdliches Schießwesen, Jagdgebrauchshundwesen, Fortentwicklung der Jagdtechnik und Jagdsicherheit sowie Schießtechnik, Lehrstätten und Lehrreviere und ähnliches

2.1.1

Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von Jägerinnen und Jägern sowie Falknerinnen und Falknern

2.1.2

Jagdgebrauchshundwesen einschließlich anerkannter Schweißhundstationen

2.1.3

Neu- und Ausbau von jagdlichen Schießstandanlagen zu zukunftsfähigen Schießstandanlagen, die dem jagdlichen Schießwesen dienen

2.1.4

Instandhaltung von zukunftsfähigen Schießstandanlagen, die dem jagdlichen Schießwesen dienen

2.1.5

Lehrstätten, Lehrreviere

2.1.6

Jagdtechniken, Sicherheit bei der Jagd, Schießtechnik, Erforschung und Fortentwicklung einer zeitgemäßen Jagd

2.1.7

Entwicklung von Konzepten und Strukturen zur gemeinschaftlichen Wildbretvermarktung

2.2

Maßnahmen der Erforschung, Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und ähnliches

2.2.1

Biotopgestaltung, -pflege und -vernetzung zur Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes

2.2.2

Wildbestandssicherung und -verbesserung

2.2.3

Schutz von gefährdeten Wildarten

2.2.4

Wildökologische Forschung einschließlich Monitoring

2.2.5

Untersuchung und Gestaltung sowie Überwachung von Lebensräumen, insbesondere zur Verringerung von Wildschäden in Wäldern

2.3

Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse des Jagdwesens und der Kenntnisse über das Wild und seine Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen einschließlich Lehrmuseen und ähnliches

2.3.1

Veranstaltungen (Seminare, Tagungen)

2.3.2

Ausstellungen, Lehrmuseen

2.3.3

Medienarbeit (Internet, Informationsschriften)

3

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

3.1

Juristische Personen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben schwerpunktmäßig die Förderung des Jagdwesens gehört

3.2

Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen von natürlichen Personen, die schwerpunktmäßig Aufgaben entsprechend der Nummer 3.1 erfüllen

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.2

Finanzierungsart

4.2.1

Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für alle Maßnahmen außer den unter Nummer 4.2.2 aufgeführten Maßnahmen. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Forschungsprojekte) können bis zu 100 Prozent (Vollfinanzierung)

der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, außer den unter Nummer 4.2.2 aufgeführten Maßnahmen. Vollfinanzierungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

4.2.2

Festbetragsfinanzierung:

- bei den Schweißhundstationen in Höhe von 1 500 Euro je Schweißhundstation pro Jahr und
- bei den Prüfungsveranstaltungen für Jagdgebrauchshunde. Die Festbeträge für die einzelnen Prüfungen werden jährlich von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgelegt und bekannt gegeben. Bis zur Bekanntgabe der neuen Festbeträge sind die bisherigen Festbeträge anzuwenden.

4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

4.4

Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

Bagatellgrenze: 250 Euro

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1

Diese Richtlinie betrifft Maßnahmen, soweit sie in Nordrhein-Westfalen realisiert und wirksam werden.

5.2

Bauten und bauliche Anlagen sind für die Mindestdauer von zehn Jahren, Sachen und technische Einrichtungen für die Mindestdauer von fünf Jahren dem Förderungszweck entsprechend zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr.

5.3

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern, Bewerberinnen und Bewerbern um die Erlangung des ersten Jagdscheins und den unteren Jagdbehörden zur Durchführung von Jägerprüfungen im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten die Benutzung geförderter Schießstandanlagen zu gestatten. Bau- und Unterhaltung von Schießständen sind nur förderfähig, wenn allen nordrhein-westfälischen Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern der Zugang gewährt wird.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 der VV Grundmuster (VVG) zu § 44 LHO bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Mehrere gleichartige Vorhaben können in einem Antrag zusammengefasst werden.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde ist die obere Jagdbehörde.

6.2.2

Der Zuwendungsbescheid ist in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO unter Beifügung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) zu erlassen.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

In geeigneten Fällen kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung abweichend von Nummer 7.1 VV zu § 44 LHO in zeitlich festgelegten Teilbeträgen auszahlen.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu erbringen.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1

Diese Richtlinien treten am 1. April 2013 in Kraft.

7.2

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe – RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 24. September 2000 (MBL NRW. S. 1291), zuletzt geändert durch RdErl. vom 12. April 2010 (MBL NRW. S. 329) – außer Kraft.

8

Befristung

Diese Richtlinien treten am 31. März 2018 außer Kraft.

– MBL NRW. 2013 S. 123

II.

Landschaftsverbandes Rheinland

13. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 21. 2. 2013

Für das verstorbene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Martin Brink, SPD-Fraktion

rückt als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

Herr Karl-Heinz Walter
Ubierring 37
50678 Köln

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 19. Februar 2013 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 21. Februar 2013

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL NRW. 2013 S. 124

III.**Landeswahlleiterin****Landtagswahl 2012
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.09.13
v. 18.3.2013

Die Landtagsabgeordnete Frau Barbara Steffens hat ihr Mandat mit Ablauf des 15. März 2013 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 18. März 2013

Herr **Ali Bas**

Bankenstr. 67
59229 Ahlen

aus der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25.5.2012 (MBL. NRW. S. 374)

– MBL. NRW. 2013 S. 125

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Nicht öffentliche Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Mittwoch, 17.4.2013**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 5.4.2013

Am Mittwoch, 17.4.2013, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum 2.20, eine nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.3.2013
3. Interne AöR-Angelegenheiten
4. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. April 2013

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

– MBL. NRW. 2013 S. 125

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**Nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Mittwoch, 17.4.2013**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 5.4.2013

Am Mittwoch, 17.4.2013, 10.45 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum 2.20, eine nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Nicht öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 20.03.2013
4. Interne AöR-Angelegenheiten
5. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. April 2013

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBL. NRW. 2013 S. 125

Hinweis:

Die Gesetz- und Ordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569